

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. Mai 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-303  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 58-1.78.7-27/07

## Bescheid

über  
die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. Februar 2006

**Zulassungsnummer:**

Z-78.7-121

**Antragsteller:**

Celsion Brandschutzsysteme GmbH  
Dieselstrasse 4  
63110 Rodgau

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzgehäuse Typ CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

**Geltungsdauer bis:**

14. Februar 2011

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-121 vom 15. Februar 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 27. Februar 2007. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

A Der Abschnitt 1 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

### "1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist eine Bauart zur Errichtung von Brandschutzgehäusen des Typs CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup> aus werkmäßig vorgefertigten Modulen.

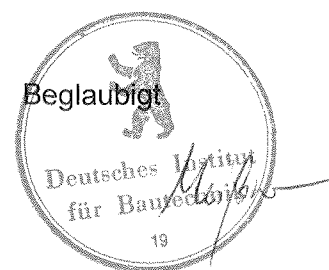
Das Brandschutzgehäuse wird in den Außenabmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) von 570 mm x 1000 mm x 410 mm bis 1500 mm x 2300 mm x 1200 mm hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt. Wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von 90 Minuten gewährleistet ist.

Weiter Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten."

Kersten



<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09